

Das LKW-Kartell

1. Das LKW-Kartell

Die großen europäischen Hersteller von LKW, die Unternehmen MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF haben sich nach den Feststellungen der EU-Kommission im Zeitraum zwischen dem 17.01.1997 und dem 18.01.2011 wettbewerbswidrig abgesprochen und koordiniert (LKW-Kartell).

Die Absprachen umfassten Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen zu Prei-

sen und Bruttolistenpreiserhöhungen für mittelschwere LKW (6 - 16 Tonnen) und schwere LKW (schwerer 16 Tonnen), sowie den Zeitpunkt der Einführung von neuen Emissionssenkungstechnologien und die Weitergabe der Kosten für diese Emissionssenkungstechnologien im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Die Hersteller der LKW verfolgten in erster Linie das Ziel, ihre Preise für LKW im EWR zu koordinieren.

Am 19.07.2016 schloss die EU-Kommission ihre Ermittlungen ab. Sie verhängte gegen die

Hersteller Bußgelder in Höhe von insgesamt EUR 2,93 Mrd. Die Bußgeldverfahren wurden dabei gegenüber MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF durch auf Verständigungen beruhenden Entscheidungen (Settlement decisions) beendet. Diese Kartellanten haben mit Ausnahme von MAN, die als Kronzeugin von Bußgeldzahlungen befreit wurde, die hohen Bußgelder akzeptiert. Die Kartellanten haben die Verletzung von europäischem und nationalem Kartellrecht eingestanden. Die Settlement decisions sind bestandskräftig. Der Verstoß ge-

gen Kartellrecht steht diesen Kartellanten gegenüber fest. Gegen Scania setzt die EU-Kommission das Bußgeldverfahren aktuell fort.

2. Schäden

Unternehmen, die im Zeitraum zwischen dem 17.01.1997 und dem 18.01.2011 mittel-schwere oder schwere LKW der benannten Hersteller erworben haben (Kauf, Leasing und andere Erwerbsformen) gelten als vom LKW-Kartell betroffen. Ihnen steht ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Hersteller zu.

Der Schadenersatzanspruch ist darauf gerichtet, die Unternehmen so zu stellen, wie sie ständen, wenn sie die LKW unter funktionierenden Wettbewerbsbedingungen erworben hätten (= Ersatz der kartellbedingten Preisüberhöhungen).

Erste von SGP Rechtsanwälte eingeleitete Untersuchungen weisen darauf hin, dass die betroffenen Unternehmen im freien Wettbewerb 15 % weniger für einen LKW hätten aufwenden müssen. Die Preisüberhöhungswirkung des LKW-Kartells lag danach vom Wettbewerbspreis aus gerechnet bei 17,647 %.

3. Chancen und Risiken

Die Betroffenen haben den Verstoß gegen Kartellrecht und die erlittenen Schäden zu beweisen. Den Settlement decisions der EU-Kommission kommt eine gesetzliche Bindungswirkung hinsichtlich des Kartellrechtsverstoßes zu. Die für die Schadensersatzansprüche zuständigen Zivilgerichte sind an diese Feststellungen der EU-Kommission gebunden.

Die Entscheidungen der EU-Kommission zum LKW-Kartell enthalten keine Feststellungen zu den bei den betroffenen Unternehmen eingetretenen Schäden. Die Unternehmen müssen daher selbst ermitteln, zu welchen Preisüberhöhungen das LKW-Kartell in ihrem jeweiligen Fall geführt hat. Diese Schadensermittlung ist nur mit Hilfe wettbewerbsökonomischer Gutachten möglich. Mit Hilfe der Gutachten kann der faire Wettbewerbspreis geschätzt und die Differenz zu den tatsächlich bezahlten Preisen ermittelt werden.

Die in Betracht kommenden Schadensersatzansprüche unterliegen der Verjährung. Ohne Verjährungsrisiken können die im LKW-Kartell in Betracht kommenden Schadensersatzansprüche nur noch bis zum 01.01.2018 geltend gemacht werden.

4. Formen der Rechtsdurchsetzung und Kosten

4.1. Außergerichtliches Vorgehen, Streitgenossenschaft und Einzelklage

Zunächst werden von uns in jedem Einzelfall die Chancen und Risiken des Vorgehens im LKW-Kartell mit den Betroffenen erörtert. Sodann treten wir zunächst außergerichtlich an die Kartellanten heran, um die Möglichkeiten einer gütlichen Streitbeilegung ohne Gerichtsprozess auszuloten.

Ist eine Einigung nicht möglich, empfehlen wir den Betroffenen die gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche in einer Streitgenossenschaft mit weiteren Betroffenen. Hier werden mehrere Kläger in einem Klageschriftsatz zusammengefasst. Gleichwohl bleibt jeder Kläger Herr über seinen Anspruch. Dies ermöglicht einerseits eine Reduktion der Prozesskostenrisiken [= die gesetzlichen Gebühren (Gerichts- und Anwaltskosten) werden aus einem Gesamtstreitwert der Streitgenossenschaft abgerechnet und sodann auf den einzelnen Teilnehmer seiner Quote am Gesamtstreitwert berechnet. Dies ist erheblich günstiger, als die Abrechnung des jeweiligen Einzelstreitwerts im Rahmen einer Einzelklage]. Andererseits erhält sich der einzelne Kläger anders als im Ab-

tretungsmodell auf eine Bündelungsgesellschaft in der Streitgenossenschaft eine höhere Flexibilität im Umgang mit seinem Anspruch.

Beispiel:

Die Prozesskosten (Anwalts- und Gerichtskosten sowie Gutachterkosten) umfassen in einer Einzelklage auf Basis der gesetzlichen Anwalts- und Gerichtsgebühren über drei Gerichtsinstanzen gerechnet grob etwa 15 Prozent des geltend gemachten Schadens. In der Streitgenossenschaft können diese Kosten um mindestens 10 % (sehr großer Einzelschaden im Verhältnis zu den übrigen Streitgenossen) bis hin zu 50 % (kleiner Einzelschaden im Vergleich zu den übrigen Streitgenossen) reduziert werden.

Neben der Zusammenfassung mehrerer in einer Streitgenossenschaft bieten wir auch die individuelle Rechtsdurchsetzung für den einzelnen Betroffenen an. Im Gerichtsverfahren erheben wir unsere Honorare alleine auf Basis der gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Gebühren richten sich dabei nach der Höhe des Gegenstandswerts (= Höhe der Schadensersatzforderung).

4.2. Prozessfinanzierung

Im LKW-Kartell arbeiten wir mit den Prozessfinanzierern Creditale GmbH und Roland Prozessfinanz AG zusammen. Beide Prozessfinanzierer haben vorbehaltlich der Prüfung des Einzelfalls die Übernahme sämtlicher mit der Rechtsdurchsetzung verbundener Kostenrisiken (außergerichtliche und gerichtliche Kosten sowie Kosten für Gutachten) gegen eine Erfolgsbeteiligung zugesagt. Die Erfolgsbeteiligung wird dabei vom Nettoerlös erhoben (= nach Abzug der Prozesskosten wird vom verbleibenden Nettoerlös die Erfolgsbeteiligung abgezogen). Betroffene haben daher die Möglichkeit, die in Betracht kommenden Schadensersatzansprüche ohne eigenes Kostenrisiko geltend zu machen.

Ansprechpartner

Prof. Dr. Kai-Thorsten Zwecker

Rechtsanwalt

T +49 731 970 18-925

E zwecker@sgp-legal.de

János Morlin

Rechtsanwalt

T +49 89 244 40 93-54

E morlin@sgp-legal.de

NOMINIERT

JUVE Awards 2016

**Kanzlei des Jahres
für Kartellrecht**

SGP Rechtsanwälte

Bahnhofstraße 41

Telefon +49 731 970 18-0

Telefax +49 731 140 07-669

neu-ulm@sgp-legal.de

www.sgp-legal.de

Augsburg · Brüssel · Dresden · Erfurt · Frankfurt · München · Neu-Ulm · Stuttgart · Ulm